

Haushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird

	in 2022	in 2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.232.900	1.854.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.143.100	2.140.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	189.200	-220.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.693.400	1.715.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	2.051.800	1.991.300 EUR
	-358.400	-275.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.683.100	985.700 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.621.800	1.288.400 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	61.300	-302.700 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2022	in 2023
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	169.300 EUR	171.500 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2022	in 2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	281 v.H.	281 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	354 v.H.	354 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	358 v.H.	358 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,769 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2022 und 3,8015 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2022	in 2023
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	528.672	308.572 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	53.261	-222.638 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.040.270	3.689.970 EUR

Walkendorf, den 10.03.2022



Siegel

H. Jages

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für das Haushaltsjahr 2022/2023 vom 09.03.2022 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2022/2023 der Gemeinde Walkendorf liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **18.03.2022 bis 31.03.2022** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

17. März 2022

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau